

Straßenheimer Hof - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Diese AGB gelten für die Vermietung von Räumen im Wirtschaftsgebäude sowie weiterer, in der Auftragsbestätigung bezeichneten Anlagen im Anwesen MA-Straßenheim, Ortsstr. 1, zum Zwecke der Durchführung privater und geschäftlicher Veranstaltungen, und die damit verbundenen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Für Art und Umfang der vermieteten Räume und unsere sonstigen Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung auf der Basis dieser AGB verbindlich. Abweichende Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.
2. Der Straßenheimer Hof (SH) übergibt dem Mieter die vermieteten Räume in sauberen Zustand und in dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Umfang, für den darin bezeichneten Zweck und Dauer. Der Mieter hat die Mietsache vorab besichtigt und bestätigt deren Eignung für den vorgesehenen Zweck. Eventuelle Mängel hat der Mieter vorab schriftlich dem SH mitzuteilen. Der SH wird die Mietsache erst übergeben, wenn vereinbarte Abschlagszahlungen geleistet sind und der Mieter seinen sonstigen Verpflichtungen (siehe Ziffer 9) bis dahin nachgekommen ist.
3. Der SH ist berechtigt, vom Mieter eine Vorauszahlung von 50% der vereinbarten Miete zur Reservierung sowie der verbleibenden Restmiete 3 Wochen vor der Veranstaltung zu verlangen. Die Parteien können darüber hinaus auch weitere Vorauszahlungen vereinbaren.
4. Darüber hinaus ist der SH berechtigt vom Mieter eine Kautionszahlung auf die Endreinigung und evtl. Schäden in Höhe von 50% des Mietpreises zu verlangen, welche nach der Veranstaltung abgerechnet wird. Der Mieter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des SH aufrechnen, mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
5. Der Mieter haftet dem SH für Schäden an der Mietsache, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder Gästen verursacht wurden, in voller, nach der Veranstaltung festgestellter Höhe unbeschadet der hinterlegten Kautionszahlung und ohne Nachweis eines Verschuldens. Der SH kann vom Mieter den Nachweis einer angemessenen Versicherung verlangen.
6. Der SH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn SH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SH beruhen, und Schäden die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von SH beruhen. Eine Pflichtverletzung von SH steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
7. SH haftet nicht für Verlust und Schäden an Sachen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Gäste während und im Zusammenhang mit der Veranstaltung außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des SH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
8. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen, andernfalls der SH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen darf.

9. Der Mieter haftet für die Einhaltung Brandschutz-, Emissionsschutz- und nachbarschaftsrechtlicher Bestimmungen, der für ihn einschlägigen gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie aller sonstigen ihn betreffenden rechtlichen Anforderungen. Für eine eventuell erforderliche GEMA-Anmeldung hat er Sorge zu tragen. Von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der genannten Vorschriften hat der Mieter SH frei zu stellen.
10. Untervermietung ist nur auf der Grundlage einer vorab getroffenen, schriftlichen Vereinbarung zulässig.
11. Kann eine Veranstaltung aus von SH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, behält der SH den Anspruch auf Bezahlung der Miete, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Ist eine Weitervermietung möglich, erstattet der SH 50% der Miete. Die hinterlegte Kautions wird in beiden Fällen erstattet.
12. Der SH ist berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,
 - a. in Fällen höherer Gewalt,
 - b. wenn der Mieter mit der Begleichung von Forderungen aus dem Mietverhältnis in Verzug gerät,
 - c. wenn begründeter Anlass zu der Annahme entsteht, dass die Veranstaltung die Sicherheit oder den guten Ruf des SH zu gefährden droht.

In allen Fällen einer fristlosen Kündigung wird die Bezahlung der Miete § 11 entsprechend gehandhabt.

13. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Stand 18. März 2021